



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/218/XXI

Fragesteller:	Eingang:	15.06.2023
Frankl, Georg	Weitergabe:	16.06.2023
Fraktion der LINKEN	Fälligkeit:	21.07.2023
Antwort von:	Beantwortet:	27.07.2023
BA/SozGes	Erledigt:	27.07.2023

Räumung von Wohnplätzen in 2022

Fragestellung des Bezirksverordneten:

1. Wie viele Wohnplätze wohnungsloser Menschen im öffentlichen und halböffentlichen Raum wurden im Jahr 2022 durch das Bezirksamt Neukölln unter Beteiligung welcher Behörden geräumt?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Plätze jeweils geräumt?
3. Wurden Platzverweise und/oder Aufenthaltsverbote ausgesprochen und wenn ja, für welchen Zeitraum?
4. Ist dem Bezirksamt bekannt, ob die vor der Räumung an den geräumten Plätzen lebenden Personen eine Unterkunft erhalten haben und wenn ja, welcher Art (ASOG, 67er, eigener Wohnraum)?
5. Ist dem Bezirksamt bekannt, was mit Personen passiert ist, die nach der Räumung keine Unterkunft erhalten haben?
6. Welche Auswirkungen hat die Räumung von Wohnplätzen nach Einschätzung des Bezirksamtes auf die betroffenen Personen?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Frankl,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Bezirksamt Neukölln sind insgesamt fünf sogenannten „Räumungen“ in 2022 bekannt. Unter Räumungen wird das Vorgehen verstanden, bei denen Ordnungsamt, gemeinsam mit der bezirklichen Sozialarbeit vor Ort die Menschen auffordert den Platz zu verlassen und ihr Eigentum an sich zu nehmen.

Räumungen finden immer in Begleitung der Sozialen Wohnhilfe statt, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug und ein weiteres Zuwarten, kann nicht vertreten werden. Der Bezirk schafft und verbessert seine Strukturen zu intensiveren Abstimmung zwischen den Akteuren.

Keine Räumungen stellen die enge Begleitung und Vermittlung on Gangway dar, die schließlich zum Selbstbestimmten Verlassen des Platzes führen.

Zu 2.:

Räumungen sind immer dann unumgänglich, wenn die Nutzungskonflikte sich derart gestalten, dass eine bestimmungsgemäße Nutzung des öffentlichen Raumes nicht mehr möglich ist.

Vor jeder Räumung werden die Möglichkeiten und Verhältnismäßigkeiten sorgfältig abgewogen.

Friedhöfe:

Nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) sind Friedhöfe Grünanlagen mit besonderer Zweckbestimmung. Sie sind Teil des städtischen Grüns und haben darüber hinaus vor allem in innerstädtischen Lagen Bedeutung für die ruhige und besinnliche Erholung der Bevölkerung. § 4 Absatz 1 des Friedhofsgesetzes bestimmt, dass der Friedhofsträger für den verkehrssicheren Zustand des Friedhofs und seiner Anlagen haftet. Die Verkehrssicherungspflicht auf landeseigenen Friedhöfen wird gemäß Absatz 2 als öffentlich-rechtliche Pflicht wahrgenommen. Gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsordnung) hat das Verhalten auf dem Friedhof der Trauer, dem Totengedenken und der Besinnung zu entsprechen. Das Friedhofspersonal kann Verhaltensanordnungen treffen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Friedhöfe sind demnach besonders schützenswerte Orte, zu deren Schutz eine besondere öffentliche Verpflichtung besteht. Der Aufenthalt obdachloser Menschen zu von den oben genannten Vorschriften nicht genannten Zwecken – insbesondere des Schlafens, der Körperhygiene, dem Konsum von Drogen – ist daher auch mit Blick auf die durch Vermüllung und das Hinterlassen von Drogenkonsumuntensilien gefährdete Verkehrssicherungspflicht nicht zu gestatten. Eine bestimmungsgemäße Nutzung ist davon ausdrücklich ausgenommen.

Kinderspielplätze:

Für öffentliche Kinderspielplätze ergibt sich aus § 1 des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) eine enge Zweckbindung. Öffentliche Spielplätze sind demnach anzulegen und zu unterhalten sowie die bestehenden öffentlichen Spielplätze weiterzuentwickeln, um Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten

zu entwickeln, und um soziales Verhalten zu fördern. § 10 Absatz 1 des Kinderspielplatzgesetzes regelt darüber hinaus, dass Spielplätze in benutzbarem und hygienisch unbedenklichem Zustand zu erhalten sind. Sie sind regelmäßig auf ihre Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Der Aufenthalt durch von Obdachlosigkeit betroffene Menschen ist damit regelmäßig nicht in Einklang zu bringen und daher grundsätzlich nicht zu gestatten. Diese Wertung erstreckt sich auch auf das nahe Umfeld von Kinderspielplätzen, beispielsweise auf Zugangswege und angrenzende Grünanlagen.

Nach § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Berlin) können die Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Auf dem Gebiet des Sozialwesens ist das Bezirksamt Neukölln nach Nummer 19 Absatz 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zu § 2 Abs. 4 Satz 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) Berlin zuständig.

Zu 3.:

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsbereich Ordnung liegen hierzu keine entsprechend auswertbaren statistischen Erhebungen vor.

Zu 4.:

Die betroffenen Personen werden im Vorfeld durch mehrmaliges Aufsuchen von Gangway und den bezirklichen Sozialarbeiterinnen intensiv betreut und auf den Räumungstermin vorbereitet. Dies beinhaltet vor allem das Angebot zur Überleitung in ASOG - Einrichtungen.

Da das Sozialamt keine Möglichkeit hat in eigenen Wohnraum zu vermitteln, ist kein Fall bekannt, in dem ein Betroffener direkt in einen eigenen Mietvertrag übergegangen ist.

Sollten Räumungen ohne die Beteiligung von Sozialamt erfolgt sein, werden die Betroffenen vom den Mitarbeitern des Ordnungsamtes mit Informationen zu Hilfsangeboten und Unterbringungsmöglichkeiten sowie dem Kontakt zur Sozialen Wohnhilfe versorgt.

Zu 5.:

Im Vorfeld der Räumungen, wurden alle betroffenen Personen auf die bevorstehende Räumung hingewiesen. Sofern Hilfen zur Unterbringung von den Betroffenen nicht angenommen wurden, wurde den, bei der Räumung anwesenden bezirklichen Sozialarbeiterinnen, von Seiten der Betroffenen versichert, dass sie andere Möglichkeiten der Unterbringung (Freunde, Verwandte) ggf. andere Standorte nutzen möchten.

Eine Pflicht zur (regelmäßigen) Meldung bei dem für Soziales zuständigen Geschäftsbereich gibt es auch nach der Beendigung des konkreten Aufenthaltes am von Nutzungskonflikten betroffenen Ort mit Blick auf die grundrechtlich geschützte freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht. Es erfolgt insofern keine flächendeckende oder personenscharfe Überwachung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum durch das Bezirksamt Neukölln. Gleichwohl werden auch wie-

derkehrend angetroffenen Personen wiederholt und nachdrücklich Angebote der Unterbringung unterbreitet. Eine Pflicht zur Annahme dieser Angebote besteht nicht.

Zu 6.:

Die individuellen Auswirkungen sind stets im Einzelfall in die Abwägung der zu treffenden Maßnahmen einzubeziehen und könne nicht pauschal bewertet werden. Dabei nimmt das Bezirksamt die Interessen aller Betroffenen in den Blick und entscheidet nicht einseitig oder gar parteiisch.

Hannes Rehfeldt
Bezirksstadtrat